

Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021

Bezug:

RdErl. des MK vom 13.09. 2002 (SVBl. LSA S. 254), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.7.2012 (SVBl. LSA, S.108)

1. Allgemeines

Eintägige Schulwanderungen, mehrtägige Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Internationale Begegnungen, im Folgenden Schulfahrten genannt, sind als Schulveranstaltungen ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeit der Lehrkräfte, Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen sowie die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft zu fördern. Schulfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Sie erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule und haben neben einer Intensivierung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgabe, im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen, die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen.

Schulfahrten sind deshalb so vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten, dass sie der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule dienen und in einem Zusammenhang mit relevanten Lern- und Erziehungszielen der betreffenden Jahrgangsstufe stehen. Die pädagogische Zielsetzung und die physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von Schulfahrten einschließlich der Dauer. Aus Gründen der Orientierung auf die Region sollen die Ziele von Schulfahrten vorrangig im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen werden. Es können aber auch Ziele in anderen Bundesländern gewählt werden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 9. Schuljahrgang zulässig.

2. Planung, Dauer und Vorbereitung

Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten in eigener Verantwortung und unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte:

a) Für Schulfahrten können maximal fünf Unterrichtstage genutzt werden, an der Berufsschule mit Teilzeitunterricht maximal zwei Unterrichtstage. Mehrtägige Schulfahrten einer Klasse sollen möglichst in jedem zweiten Schuljahr stattfinden.

b) Die Gesamtkonferenz legt unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen und der finanziellen Möglichkeiten die Kostenobergrenzen und auf Vorschlag der Schulleitung die

jeweilige Dauer fest. Die Kostenobergrenze ist so zu bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden.

c) Die begleitenden Lehrkräfte entscheiden unter Einbeziehung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Ziel, Programm, Dauer und die Kostenobergrenze der Schulfahrt. Das Votum der Erziehungsberechtigten dient den Lehrkräften zur Orientierung für die Entscheidung. Es erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Genehmigung

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Schulfahrt. Dazu ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis spätestens vier Wochen vor dem Termin ein Genehmigungsantrag vorzulegen, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Programm und Termine,
- b) Zielsetzung,
- c) Anzahl der Schülerinnen und Schüler,
- d) Namen der Begleitpersonen,
- e) Kosten- und Finanzierungsplan und
- f) Einverständniserklärung und Kostenübernahmeerklärung der Erziehungsberechtigten.

Bei mehrtägigen Schulfahrten sind zusätzlich Angaben zur Unterbringung zu treffen.

Auch die Teilnahme von Begleitpersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Bediensteten des Landes beantragen hierfür die Genehmigung als Dienstreise. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich.

Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.

Mit der Genehmigung ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten beteiligten Bediensteten des Landes sowie die Begleitpersonen die vollständige Erstattung der Kosten gesichert ist.

3.2 Die Erstattung der Kosten der Dienstreise erfolgt gemäß § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.2.2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.10.2011 (GVBl. LSA 680, 681), und § 23 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder für den öffentlichen Dienst vom 12.10.2006, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. 2007 S. 163.

4. Teilnahme

4.1 Schulfahrten als schulische Veranstaltungen werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Kreis der Teilnehmenden erforderlich macht, wie klassen- und jahrgangsübergreifende schulische Veranstaltungen, Proben- und Trainingslager, Fahrten im Rahmen schulischer Projekte und anderes.

4.2 Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses.

4.3 Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung einer Schulfahrt obliegt in der Regel der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte können als Begleitpersonen eingesetzt werden. Die Teilnahme von Erziehungsberechtigten als Begleitpersonen ist in Abstimmung mit der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft möglich.

5. Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrtleitenden Lehrkraft im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Beförderungsunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist. Möglichkeiten der Bezuschussung sind zu nutzen. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.

5.2 Die Schule erhebt grundsätzlich kostendeckende Beiträge von den Erziehungsberechtigten im Namen des Landes. Vor Vertragsabschluss ist von den Erziehungsberechtigten, einschließlich der Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass anfallende Kosten übernommen werden. Soweit Freiplätze Leistungsbestandteil des Vertragsangebotes und des Vertragsabschlusses sind, werden diese in Abstimmung zwischen der zuständigen Lehrkraft und dem Klassenelternrat vergeben. Die Vergabe an Bedienstete des Landes ist dabei nur zulässig, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist und sie den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht wird und die Schulleitung die Inanspruchnahme genehmigt. Gleiches gilt für Freikarten für Besichtigungen und Ähnliches.

5.3 Nach Abschluss einer Schulfahrt legt die fahrtleitende Lehrkraft den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine Abrechnung vor.

6. Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. In der Regel sollen zwei Personen die Aufsicht ausüben. Mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen ist mindestens eine weitere Lehrkraft oder Begleitperson erforderlich. Als Begleitpersonen können geeignete Personen beauftragt werden, z. B. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Schülerinnen und Schüler werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entsprechenden Beförderungsunternehmen befördert. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz.

6.3 Werden bei einer Schulfahrt Veranstaltungen durchgeführt, die auch in den Lernfeldern des Schulsports vorgesehen sind, so sind die Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für

den Schulsport in Sachsen-Anhalt zur Fürsorge und Aufsichtspflicht in den Bereichen des Schulsports zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für das Schwimmen und das Baden. Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden. Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport und andere) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten und andere). Zumindest eine begleitende Lehrkraft sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind ausgebildete, erfahrene und gegebenenfalls ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.

6.4 Vor jeglicher Planung von Schulfahrten in oder durch sogenannte krisengefährdete Regionen ist schriftlich oder über das Internet die Auskunft des Deutschen Auswärtigen Amtes (Berlin) einzuholen. Ist eine Region von diesem als Krisengebiet eingestuft, so ist von einer Schulfahrt durch diese oder dorthin abzusehen. Soweit nur Vorsichtsmaßnahmen für Reisen in einem Gebiet empfohlen werden, sind diese zu beachten.

7. Abweichende Regelung

Unterricht und unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort, z. B. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl außer Kraft.